



Feierliche Übergabe des „Grünen Klassenzimmers“ an die Freie Oberschule Rietschen



Bildautorin: Annett Jähn

ABC-Schützen unserer Kindertagesstätte „Die kleinen Strolche“ aus Rietschen



Bildautor: KITA Rietschen

Liebe Leserinnen und Leser,

auch wenn die Schulkinder ihre schönste Zeit des Jahres haben, steht die Schullandschaft nicht still.

Im Monat Juli habe ich an zwei Grundsteinlegungen teilgenommen, die unser Ortsbild verändern werden.

Am 02.07.2014 wurde der Grundstein für den Anbau an das deutsch-polnische Begegnungszentrum FEMA gelegt. In diesem Gebäude befinden sich auch die Unterrichtsräume der Freien Oberschule Rietschen. Die Rahmenbedingungen für die Schule werden damit noch einmal deutlich verbessert.

Die zweite Grundsteinlegung am 17.07.2014 betraf die Hans-Fallada-Schule, welche in das ehemalige Mittelschulgebäude in Rietschen einzieht. Der Schulträger ist der Landkreis Görlitz. Hier werden 75 Schülerinnen und Schüler von der 1. bis zur 9. Klasse unterrichtet.

Es hat sich herumgesprochen, dass diese Kinder Erziehungsschwierigkeiten aufweisen.

Ich bin mir bewusst, dass die Ansiedlung dieser Schule besondere Herausforderungen mit sich bringen wird. Bei der Grundsteinlegung konnte ich einige Kinder und deren Lehrer näher kennenlernen. Überzeugt bin ich davon, dass die Lehrer eine hervorragende Arbeit leisten. Wenn es gelingt, eine gute Vernetzung zwischen dem Ort und der Schule herzustellen, wird die Schule eine Bereicherung für die Gemeinde Rietschen sein. Die Aufnahme des Schulbetriebes ist für das Jahr 2015/2016 geplant.

Den Schulanfängern unserer beiden Kindertagesstätten wünsche ich eine schöne Schulanfangsfeier und allen Schülerinnen und Schülern einen guten Start in das Schuljahr 2014/2015.

R. Bruch

Herzlichst
Ihr Bürgermeister

Aus dem Amtsblatt

Seite 2 Bekanntmachungen der Gemeinde
 Seite 9 Unsere Jubilare
 Seite 10 Veranstaltungen im August / Sport aktuell
 Seite 12 Impressum

Nächstes Amtsblatt

Der nächste Rietschener Anzeiger erscheint am Montag, dem 1. September 2014.



Anzeigenschluss ist Freitag, der 8. August 2014. Nachher eingehende Anzeigen können aus technischen Gründen nicht mehr bearbeitet werden.

Weitere Informationen

<http://www.rietschen-online.de>

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Rietschen
Landkreis Görlitz
Wahlkreis 57, Görlitz 1

Wahlbekanntmachung

1. Am **Sonntag, dem 31. August 2014**

findet die **Wahl zum 6. Sächsischen Landtag**
 statt. **Die Wahl dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr**

2. ¹⁾ Die Gemeinde/Stadt bildet **einen** Wahlbezirk. Der Wahlraum wird in
 eingerichtet.

²⁾ Die Gemeinde/Stadt ist in **folgende** Anzahl Wahlbezirke eingeteilt:

Nr. des Wahlbezirks	Abgrenzung des Wahlbezirks	Wahlraum
001	Rietschen, OT Hammerstadt, OT Neuliebel, OT Altliebel	Gemeindeverwaltung Rietschen, Versamlungsraum, Forsthausweg 2
002	OT Daubitz, OT Teicha	Gewandhaus Daubitz, Daubitz, Dorfstr. 32 a

³⁾ Die Gemeinde/Stadt ist in Anzahl **allgemeine** Wahlbezirke eingeteilt.

In der Wahlbenachrichtigung, die den Wahlberechtigten bis zum 10. August 2014 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um

Uhr in zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Der Wähler hat zur Wahl die **Wahlbenachrichtigung** mitzubringen und seinen **Personalausweis oder Reisepass** bereitzuhalten. Die Wahlbenachrichtigung wird auf Verlangen bei der Wahl abgegeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes **einen Stimmzettel** ausgehändigt.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die **Wahl im Wahlkreis** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei und deren Kurzbezeichnung, sofern sie eine solche verwendet, bei anderen Kreiswahlvorschlägen unter Angabe des Kennworts und rechts vom Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung;

b) für die **Wahl nach Landeslisten** die Bezeichnung der Parteien und gegebenenfalls deren Kurzbezeichnung sowie jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Jeder Wähler hat eine Direkt- und eine Listenstimme. Das Stärkeverhältnis der Parteien im Sächsischen Landtag berechnet sich allein aus der Anzahl der Listenstimmen. Der Wähler gibt

a) seine **Direktstimme** zur Wahl des Wahlkreisabgeordneten ab, indem er auf dem linken Teil seines Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und

b) seine **Listenstimme** zur Wahl der Landesliste einer Partei ab, indem er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in der Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe von außen nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. **Wähler, die einen Wahlschein haben**, können an der Wahl in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

7. In folgenden Wahlbezirken werden wahlstatistische Auszählungen durchgeführt:

001 Rietschen	4)
---------------	----

Das Verfahren für die wahlstatistischen Auszählungen ist in der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Durchführung der Wahlen zum Sächsischen Landtag vorgegeben.

Zur Durchführung der Auszählung werden Stimmzettel verwendet, die mit dem Geschlecht und der Geburtsjahresgruppe des Wählers gekennzeichnet sind. Eine Verletzung des Wahlheimnisses ist auch bei der Verwendung dieser Stimmzettel ausgeschlossen.

Ort, Datum Rietschen, 10.07.2014

Die Gemeinde  

1) Für Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden.
 2) Für Gemeinden, die in wenige Wahlbezirke eingeteilt sind.
 3) Für Gemeinden, die in eine größere Zahl von Wahlbezirken eingeteilt sind. Wenn Sonderwahlbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.
 4) Abschnitt 7. "entfällt" eintragen, wenn in der Gemeinde keine repräsentativen Wahlstatistiken durchgeführt werden.

**Sorbischsprachiger Bekanntmachungstext
gemäß § 63 Kommunalwahlverordnung (KomWO)**

Wahlbekanntmachung - Wozjewjenje wólbow

Tute wozjewjenje wobsahuje informacije wo spočatku a kóncu časa wólbow, wo wólbnych wobwodach a rumnosćach kaž tež wo wašnju hłosowanja.

Woler ma při wólbach wjesnjanosty/měšćanosty/krajneho rady po jednym hłosu, při wólbach gmejskeje rady/wjesneje rady/wokrjesneho sejmika po třoch hłosach.

Jenož či kandidača hodža so wolić, kotřiž su na hłosowanskim lisćiku mjenowani. Bu-li jenož jedyn abo njebu-li žadyn wólbny namjet schwaleny abo buchu-li za wólbny do gmejskeje/wjesneje rady resp. do wokrjesneho sejmika wjacore wólbne namjety schwalene, kotrež pak wučinjeja dohromady mjenje kandidatow hač dvě třeciny městnow, kiž maja so wobsadzić, hodža so nimo na hłosowanskim lisćiku mjenowanych kandidatow tež druge wosoby přez jasne pomjenowanje wolić.

Kóždy wólbokmany smě jenož we wólbnym wobwodze wolić, w kotrymž je do zapisa wolerjow zapisany, chiba zo wobsedži wólbny lisćik.

Wólbna zdžělenka kaž tež hamtski personalny wupokaz abo pućowanski pas ma woler k wólbam sobupřinjesć.

Wozjewjenje wobsahuje nimo toho informacije wo postupowanju při wólbach z listom. Wólbny akt, wuličenje hłosow a zwěšćenje wuslědka wólbow we wólbnym wobwodze su zjawne.

Dokładniše informacije podawaja so w hamtskich němskorěčnych wozjewjenjach.

Gemeinde Rietschen
Landkreis Görlitz
Wahlkreis 57, Görlitz 1

Bekanntmachung

**über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Sächsischen Landtag
am 31. August 2014**

- Am 31. August 2014 findet die Wahl zum 6. Sächsischen Landtag statt. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Rietschen

- Das Wählerverzeichnis für die Gemeinde - die Wahlbezirke der Gemeinde

Ort der Einsichtnahme
Einwohnermeldeamt, Gemeinde Rietschen, Forsthausweg 2, 02956 Rietschen

wird in der Zeit vom 11. August bis 15. August 2014 während der üblichen Dienststunden

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Will ein Wahlberechtigter die Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen, muss er Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Sächsisches Meldegesetz eingetragen ist. Während der Einsichtsfrist ist das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte gegen Erstattung der Sachkosten zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner Personen steht. Die Auszüge dürfen nur zu diesem Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

- ¹⁾ Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

3. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Zeit der Einsichtnahme - siehe Pkt. 2. - bei der Gemeinde schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch einlegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 10. August 2014 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Nummer und Name 57, Görlitz 1

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

6.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

6.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist für die Aufnahme in das Wählerverzeichnis (10. August 2014) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (15. August 2014) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Fristen in Pkt. a) entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 29. August 2014, 16:00 Uhr, bei der Gemeinde schriftlich oder mündlich beantragt werden. Die Schriftform gilt durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. In dem Antrag sind Familienname, Vorname, die genaue Anschrift des Wahlberechtigten sowie sein Geburtsdatum anzugeben.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können den Antrag noch bis zum Wahltag, 13:00 Uhr, stellen. Das Gleiche gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 30. August 2014, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Zusammen mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen grünen Wahlumschlag,
- einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist und ein Merkblatt für die Briefwahl.

Holt der Wahlberechtigte den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, wird ihm Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn dieser sich ausweisen kann und die Empfangsberechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweist.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

8. Wird die Erteilung eines Wahlscheines versagt, kann dagegen bis zum 18. August 2014 bei der Gemeinde schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch eingelegt werden.

Ort, Datum
Rietschen, den 10.07.2014

Die Gemeinde	
	

¹⁾ Ankreuzen, wenn das Wählerverzeichnis automatisiert geführt wird.

Sorbischsprachiger Bekanntmachungstext gemäß § 63 Kommunalwahlverordnung (KomWO)

Öffentliche Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen - Zjawne wozjewjenje wo móžnosći, sej zapis wolerjow wobhladać, a wo přidželenju wólbnych lisćikow

W tutym zjawnym wozjewjenju so na to skedźbnja, zo smě sej kóždy wólbokmany přichodnych komunalnych wólbow wšědny dzeń wot 20. hač do 16. dnja do wólbow w zwučenym wotewrjenskim času zapis wolerjow wobhladać, zo by podača přepruwował.

Do zapisa wolerjow su wšitke wosoby zapisane, kotrež su 18. žiwjenske lěto dokónčili a kiž znajmjeńša 3 měsacy w gmejnje resp. we wokrjesu bydla a su z tym na wólbny dnju wólbokmane.

Štóž ma zapis wolerjow za njekorektny abo njedospólny, móže w horjeka mjenowanym času na gmejnje próstwu wo korigowanje zapodać.

Öffentlichen Bekanntgabe über die Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik (RWS) in einem bestimmten Wahlbezirk der Gemeinde Rietschen

Im Wahlbezirk 001 Rietschen kommt es zur Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik. Hierfür werden speziell gekennzeichnete Stimmzettel, bei denen über einen Kennbuchstaben das Geschlecht und die Altersgruppe (insgesamt 5) verschlüsselt sind, verwendet.

Das Verfahren zur Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik ist in § 51 Absatz 2 des Gesetzes über die Wahlen zum Sächsischen Landtag (Sächsisches Wahlgesetz – SächsWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2003 (SächsGVBl. S. 525), das zuletzt durch das Gesetz vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 442) geändert worden ist, geregelt. Nähere Ausführungen finden sich in § 70 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Durchführung der Wahlen zum Sächsischen Landtag (Landeswahlordnung – LWO) vom 15. September 2003 (SächsGVBl. S. 543), die zuletzt durch Artikel 12 § 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 880) geändert worden ist.

Die repräsentative Wahlstatistik bildet die Basis für eine wahlpolitische und soziologische Analyse der Wahlergebnisse und vermittelt ein spezifisches Bild der politischen Willensäußerung.

Eine Verletzung des Wahlgeheimnisses ist ausgeschlossen, indem:

- die ausgewählten Urnenwahlwahlbezirke mindestens 400

Wahlberechtigte umfassen müssen.

- die Geburtsjahrgänge zu so großen Gruppen zusammengefasst werden, dass keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten möglich sind.
- die Wählerverzeichnisse und die gekennzeichneten Stimmzettel nicht zusammengeführt werden dürfen.
- die Auszählung der Stimmzettel im Wahlraum zunächst ohne statistische Auswertung erfolgt. Diese wird im Nachgang unter dem Schutz des Statistikgeheimnisses ohne Nutzung des Wählerverzeichnisses im Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen durchgeführt.
- wahlstatistische Erhebungen nur von Gemeinden vorgenommen werden dürfen, bei denen durch Landesgesetz eine Trennung der Statistikstelle von anderen kommunalen Verwaltungsstellen sichergestellt und das Statistikgeheimnis durch Organisation und Verfahren gewährleistet ist.
- die Ergebnisse der repräsentativen Wahlstatistik nur für den Freistaat Sachsen und nicht für einzelne Wahlbezirke veröffentlicht werden.

Zur Erfassung der Wahlbeteiligung wurden 10 Geburtsjahresgruppen getrennt nach Männern und Frauen festgelegt:

Männer		Frauen	
Ken-nung	Geburtsjahres-gruppe	Ken-nung	Geburtsjahres-gruppe
A1	1994 bis 1996	F1	1994 bis 1996
A2	1990 bis 1993	F2	1990 bis 1993
B1	1985 bis 1989	G1	1985 bis 1989
B2	1980 bis 1984	G2	1980 bis 1984

Männer		Frauen	
Ken-nung	Geburtsjahres-gruppe	Ken-nung	Geburtsjahres-gruppe
C1	1975 bis 1979	H1	1975 bis 1979
C2	1970 bis 1974	H2	1970 bis 1974
D1	1965 bis 1969	I1	1965 bis 1969
D2	1955 bis 1964	I2	1955 bis 1964
E1	1945 bis 1954	K1	1945 bis 1954
C2	1970 bis 1974	H2	1970 bis 1974

Die Registrierung des Stimmabgabeverhaltens erfolgt für 5 Geburtsjahresgruppen getrennt nach Männern und Frauen:

Ken-nung	Geburtsjahres-gruppe	Ken-nung	Geburtsjahres-gruppe
A	1990 bis 1996	F	1990 bis 1996
B	1980 bis 1989	G	1980 bis 1989
C	1970 bis 1979	H	1970 bis 1979
D	1955 bis 1969	I	1955 bis 1969
E	1954 und früher	K	1954 und früher

gez. C. Hoffmann
Leiterin Hauptamt

Mitteilung des Fundbüros

Folgender Gegenstand wurde in der Fundbehörde der Gemeinde Rietschen abgegeben:

- 1 Schlüsselbund, Fundort in der Nähe des Getränkemarktes "Böckelbart" an der B 115

Information zum Fundgegenstand kann in der Gemeindeverwaltung Rietschen, Zimmer 15 und telefonisch unter der Telefon-Nr. 035772 421-11 erfragt werden.

Nächste Gemeinderatssitzung

Die konstituierende Sitzung des neuen Gemeinderates der Gemeinde Rietschen findet am Montag, dem 11.08.2014, um 19:00 Uhr im Versammlungsraum der Freiwilligen Feuerwehr Rietschen statt. Die Tagesordnung wird rechtzeitig in den Schaukästen von Rietschen, Teicha, Daubitz und Hammerstadt bekannt gegeben.

Mitteilung Liegenschaftsverwaltung

Ausschreibung Kleingartenparzelle „Am Wasserwerk“

Die Gemeinde Rietschen beabsichtigt, eine Garten- und Erholungsfläche zu verpachten.

Kleingartenanlage am „Am Wasserwerk“, Parzelle 10 in der Gemarkung Rietschen Flur 6 Flurstück 327/11

Grundstücksfläche: ca. 270 m²
Bebauung: massive Gartenlaube und Gewächshaus
Medien: Energie, Hauswasseranlage verfügbar: ab sofort
Besichtigung: nach Vereinbarung unter der Telefon-Nr. 035772 421-18

Bitte richten Sie Ihre Anfragen an:

Gemeinde Rietschen, Liegenschaftsverwaltung, Frau Wenzel, Forsthausweg 2, 02956 Rietschen, Telefon-Nr. 035772 421-18.

Information des Kreisforstamtes Görlitz zum Start in die waldbrandgefährdete Saison



Der Höhepunkt der waldbrandgefährdeten Zeit hat bereits begonnen. Vielerorts herrscht bereits die höchste Waldbrandwarnstufe 5. Schon zu Beginn des Jahres wurden seitens der Unteren Forstbehörde des Landkreises Vorbereitungen ergriffen, um reibungslos in diese kritische Zeit zu starten. Dazu zählen u. a. die Kontrolle der Feuerwachtürme und der darauf befindlichen Waldbrandüberwachungskameras sowie die Erarbeitung eines Waldbrandalarmplanes, um im Brandfall schnell handeln zu können. Auch die Ortsfeuerwehren sind für eventuelle Einsätze bei Waldbränden gewappnet. So viel zur Theorie, der praktische Einsatz im Wald würde sich vielerorts aber derzeit leider sehr schwierig gestalten. Der Grund dafür ist in einigen Bereichen der teilweise katastrophale Zustand der Waldwege. Aufgrund der stattgefundenen Holzeinschlagsmaßnahmen und Holzabfuhr im Winter, die sicherlich aufgrund des erst spät einsetzenden Frostes deutlich erschwert wurden, sind die Wege vor allem mit kleiner Feuerwehrentechnik nicht mehr zu befahren. Der Zustand wird sich nach dem Auftauen der Wege vermutlich noch verschlechtern. Zu Bedenken ist auch, dass sich die nicht öffentlichen Waldwege oftmals gar nicht im Eigentum des angrenzenden Waldeigentümers befinden und somit fremdes Eigentum beschädigt wird. Im Interesse des Waldschutzes, aber auch derjenigen, die den Wald zum Zwecke der Erholung gefahrenlos betreten wollen, fordert die Untere Forstbehörde alle Waldbesitzer auf, nach abgeschlossenen Holzerteilmaßnahmen die groben Mängel an den Waldwegen so zu beseitigen, dass in den gefährdeten Wäldern eine reibungslose Waldbrandbekämpfung ermöglicht wird. Dazu ist neben der Herstellung der Befahrbarkeit der Wege auch deren seitliches Freischneiden von einwachsenden Ästen u. ä. wichtig!

Unberechtigtes Befahren von Waldwegen

Grundsätzlich ist zwischen öffentlich und nicht öffentlich gewidmeten Wegen zu unterscheiden. Für die ersten gelten die Regelungen des Sächsischen Straßengesetzes, für letztere die des Sächsischen Waldgesetzes.

Waldwege sind in den allermeisten Fällen **nicht öffentliche** Wege.

Diese Wege werden allerdings nicht nur durch Holzeinschlagsmaßnahmen geschädigt, sondern vielerorts ist auch das unzulässige Befahren ein Grund des schlechten Wegezustandes. Nach § 11 (4) Sächsisches Waldgesetz ist das Fahren im Wald mit Motorfahrzeugen nur mit Erlaubnis des Waldbesitzers **und** im Zusammenhang mit der forstlichen und jagdlichen Bewirtschaftung zulässig. Verstöße gegen das Befahrungsverbot werden von der Unteren Forstbehörde mit 30 - 100 Euro geahndet. Waldwege müssen auch nicht, wie oftmals angenommen, mit Sperrschildern gekennzeichnet oder abgeschränkt werden. Oftmals stehen Schilder nur an stark frequentierten Bereichen. Wenn man sich im Wald aufhält, muss man immer davon ausgehen, dass es sich um einen nicht öffentlichen Waldweg handelt. Nur ausnahmswei-

se wurden einige öffentlich gewidmet. Zu erfragen ist dies bei den Gemeinden, diese führen dazu ein Straßenbestandsregister, in dem ersichtlich ist, ob ein Waldweg für den öffentlichen Verkehr gewidmet ist oder nicht.

Beispielsweise gibt es im Gebiet der Gemeinde Krauschwitz keine öffentlich gewidmeten Waldwege. Hier ist somit das Befahren von allen Waldwegen mit Motorfahrzeugen grundsätzlich nicht gestattet.

Die Forstbehörde fordert die Bürger auf, sich an die gesetzlichen Vorschriften zu halten.

gez. Katrin Lattermann
Revierförsterin Revier Krauschwitz

EU-Förderperiode 2014 - 2020:

**Europa investiert in die
ländlichen Räume und das
Lausitzer Seenland mischt mit!**



Das Land Sachsen hat im April 2014 zur Teilnahme am EU-Förderprogramm für den Zeitraum 2014 - 2020 einen Wettbewerb (LEADER) gestartet. Die Region Lausitzer Seenland mit den Kommunen Boxberg, Elsterheide, Groß Düben, Hoyerswerda, Kreba-Neudorf, Lauta, Lohsa, Rietschen, Schleife, Spreetal und Trebendorf wird sich wieder für eine Anerkennung als Förderregion bewerben.

Der Koordinierungskreis der Region, der den ländlichen Entwicklungsprozess bereits seit 2007 erfolgreich begleitet, wird auch weiterhin Verantwortung im Lausitzer Seenland übernehmen und gemeinsam mit der Grontmij GmbH die Wettbewerbsunterlagen erarbeiten.

Mit der Anerkennung als LEADER-Förderregion geht es um Zukunftsperspektiven, Lebensqualität und auch Geld, mit dem private und kommunale Projekte unterstützt werden können. In der vergangenen Förderperiode wurden Investitionen von 29 Mio. Euro mit über 14 Mio. Euro gefördert. Damit konnten Unternehmen und der Tourismusbereich unterstützt, die kommunale Infrastruktur verbessert, die Wohnqualität durch private und kommunale Investitionen in den Dörfern erhöht und Beiträge zur Verbesserung des Dorfgemeinschaftslebens, zum Erhalt des kulturellen Erbes und zum Umweltschutz geleistet werden. Die Vielfalt der geförderten Projekte sowie Informationen zur Arbeit der Region haben wir auf unserer Homepage www.ile-lausitzerseenland.de zusammengestellt.

Die EU und das Land Sachsen werden auch Vorhaben bis 2020 unterstützen, die das Landleben für alle Altersgruppen attraktiver gestalten, die Wertschöpfung und Beschäftigung fördern und unsere natürlichen Lebensgrundlagen schützen. Besonders neue Ideen und Lösungen, wie man das Zusammenleben in unseren Dörfern und Kleinstädten trotz Bevölkerungsrückgang und zum Teil schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen organisiert und die Lebensqualität im Dorf gesichert werden kann, sind gefragt. In den kommenden Monaten werden öffentliche Veranstaltungen durchgeführt, in denen sich Unternehmen, Bürger, Kommunen und Vereine mit ihren Vorstellung und Ideen zur Zukunft unserer Region einbringen können. Die Information zu den Veranstaltungen erfolgt über die Gemeinden.

Unser Regionalmanagement steht Ihnen unabhängig von

den geplanten Veranstaltungen für Ihre Fragen zum Wettbewerbsaufruf LEADER in Sachsen, dem Stand der Vorbereitung der neuen Förderperiode oder für Konsultationen zu Vorschlägen für die Entwicklung unserer Region oder konkreten Projektvorschlägen zur Verfügung.

Kontakt: Regionalmanagement Lausitzer Seenland
c/o Grontmij GmbH
Sophia Kockot, Dr. Reiner Erdmann
Buchenstraße 12a
01097 Dresden
Tel. 0351-84082-12 oder -15
www.ile-lausitzerseenland.de

Information des Polizeistandes Boxberg

Sehr geehrte Einwohner der Gemeinde Rietschen,

ich möchte Ihnen mitteilen, dass die Bürgersprechstunde des Polizeistandes Boxberg weiterhin in Boxberg, Diesterwegstraße 38 durchgeführt wird.

Die Bürgersprechstunde ist jeden Dienstag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Desweiteren kann auch telefonisch ein Termin mit dem Bürgerpolizisten vereinbart werden.

Den Standort Boxberg erreichen Sie unter der Telefonnummer 035774 335-0 oder über das Polizeirevier Weißwasser 03576 262-0.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Bürgerpolizist
Matthias Reißmann
Polizeiobermeister



Schulanmeldung für 2015

Sehr geehrte Eltern unserer Schulanfänger!

Ihr Kind kommt in unsere Grundschule, wenn es im Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis zum 30. Juni 2009 geboren ist und der Wohnsitz in der Gemeinde Rietschen oder der Gemeinde Hähnichen ist.

Ausnahmen ergeben sich bei Kindern, die ihren sechsten Geburtstag noch bis zum 30. September des Jahres der Einschulung haben und die Eltern die Einschulung wünschen oder deren vorzeitige Einschulung / Zurückstellung vom Schulbesuch genehmigt wurde.

Die Kinder werden von ihren Eltern an der dem Wohnsitz zugeordneten Grundschule angemeldet.

Diese Aufgabe muss von beiden Eltern gemeinsam wahrgenommen werden, sofern sie das gemeinsame Sorgerecht haben. Ist einer der Partner verhindert, muss eine Vollmacht

und eine Ausweiskopie des Abwesenden vorgelegt werden.

Die Anmeldung erfolgt in der Grundschule Daubitz
(Elternsprechzimmer: Altbau, 2. Etage rechts)

am Montag, dem **8. September 2014 von 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr**

am Dienstag, dem **9. September 2014 von 15:00 Uhr bis 18:30 Uhr**

und

am Mittwoch, dem **10. September 2014 von 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr**

Erforderliche Unterlagen

- Geburtsurkunde des Kindes
- eventuell Vollmacht und Ausweiskopie bei gemeinsamem Sorgerecht

Die 1. Elternversammlung findet am Montag, dem 15. September 2014 um 19:00 Uhr in der Schule statt. Die Einladungen erhalten alle bei der Schulanmeldung.

Freundliche Grüße

gez. M. Brehmer
Schulleiterin

Informationen und Mitteilungen

UNSEREN JUBILAREN



zum 75. Geburtstag

Gisela Beland	20.08.2014	Daubitz
Karl-Heinz Proske	20.08.2014	Rietschen

zum 91. Geburtstag

Margarete Leide	14.08.2014	Rietschen
-----------------	------------	-----------

zur "Goldenen Hochzeit"

Brigitte und Werner Olbrich	15.08.2014	Rietschen
-----------------------------	------------	-----------

zur "Diamantenen Hochzeit"

Ruth und Fritz Pabel	10.08.2014	Rietschen
Margot u. Heinz-Dieter Götteritz	28.08.2014	Rietschen

gratulieren wir ganz herzlich und wünschen für die Zukunft Gesundheit, persönliches Wohlergehen und den Jubiläumsparen noch viele gemeinsame Lebensjahre.

So konnten sie in ihre Berufswünsche hineinschnuppern und Erfahrungen sammeln. Zusätzlich mussten alle Schüler zu ihrem Praktikum eine Fachmappe anfertigen, welche am 01.07.2014 bei einem Praktikumsabend den Eltern, Lehrern und Betreuern mit Plakaten oder PowerPoint präsentiert wurde.

Sie erklärten ihre Tätigkeiten, Erfahrungen und hinzugewonnenen Erkenntnisse und beantworteten die Fragen der Zuhörer.

Der sehr gelungene Abend begeisterte alle Lehrer und Eltern.

Deutsch-Polnische Begegnung an der FSR

Am 02.07.2014 feierte die FSR auf ihrem Schulgelände zusammen mit ihren polnischen Gästen aus Iłowa ein Fest der deutsch-polnischen Begegnung. Ab 10:00 Uhr bereiteten alle Lehrer, Schüler und viele Eltern den Schulhof vor, um jede Art von Unterhaltung zu gewährleisten.



Ansprache der
Schulleiterin
Frau Tewellis

SCHULEN



Informatives aus der Freien Oberschule Rietschen

Die 7. Klasse absolvierte zum ersten Mal ein einwöchiges Praktikum, bei welchem die Schülerinnen und Schüler praktische Erfahrungen in Betrieben sammeln konnten.



Präsentation der Schülerin Hannah Lerche. Sie absolvierte ihr Praktikum im Tierra - Eine Welt Laden in Görlitz

Die polnischen Gäste aus Iłowa kamen mit dem Bürgermeister Adam Gliniak, der mit dem Bürgermeister der Gemeinde Rietschen Ralf Brehmer das Fest mit einer Begrüßungsrede eröffnete. Die polnische Gemeinde überreichte ein Bild von Iłowa. Zur Grundsteinlegung für den Anbau an den Westflügel des Kulturhauses wurde eine Hülse mit Erinnerungsgegenständen, wie Zeitungsausschnitten und Zukunftswünschen durch die Schulleiterin Frau Tewellis, Bürgermeister Adam Gliniak und Bürgermeister Ralf Brehmer vor dem Begegnungszentrum versenkt. Auch der ehemalige Bürgermeister Eberhardt Meier sowie der ehemalige Landrat Erich Schulze waren bei der Grundsteinlegung dabei.

Weitere Höhepunkte des Tages waren gemeinsame Musikauftritte der deutschen und polnischen Schüler. Ein gemeinsames Kunstprojekt entstand unter Aufsicht von Herrn

Peter und der neuen Kunst- und Englischlehrerin der FSR, Frau Carina Wessels, live auf dem Festgelände, bei welchem alle Anwesenden ihre kreativen Ideen malerisch zum Ausdruck bringen konnten.

Eine Hundestaffel, Spiel und Spaß an der Bastelstraße und vor allem viele gemeinsame Gespräche bei Kaffee & Kuchen, Getränken und am Grill begeisterte alle.

Zudem wurde das neue grüne Klassenzimmer auf dem Schulhof eingeweiht, so kann bei schönen Wetter draußen unterrichtet werden. Auch die Kunstprojekte der FSR mit der polnischen Schule aus Zgorzelec waren in der Ausstellung zu finden. Mit einem Rundgang durch den sanierten Gebäude- teil endete die Festlichkeit.



Bildautor: Freie Oberschule Rietschen

Aktuelle Veranstaltungen im August

Fr 15.08. 20:00 Uhr	Kabarett „Weltkritik“ aus Leipzig Theaterscheune Erlichthof
So 17.08. 10:00 Uhr	Trödelmarkt Erlichthofsiedlung
Sa 30.08.	Schulauftnahmefeier Kulturhaus FEMA, Saal

Sport aktuell

Rothenburger Str. 14 a
02956 Rietschen

➔ Lust auf Kegeln? ➜

Auf der Vereinsbahn des SSV Stahl Rietschen e.V. haben Sie die Möglichkeit, mal wieder eine ruhige Kugel zu schieben!

Neue Keglerinnen und Kegler sind bei uns herzlich willkommen.

Terminabsprachen und weitere Informationen erhalten Sie unter:
Telefon: 0152 24843235
www.rietschenkegeln.repage7.de

Anzeigen

Mitteilung des Truppenübungsplatzes Oberlausitz Schießwarnung

Auf dem Truppenübungsplatz OBERLAUSITZ ist vom 01.08.2014 bis 31.08.2014 Instandsetzungszeit.

gez. Schicker
Hauptmann

Information des Fördervereins für Bauaufgaben der evangelischen Kirchengemeinde Rietschen e. V.

Buch „Krieg und Flucht Lausitzer Schuljungs 1945“

Das neu erschienene Buch unserer Vereinsmitglieder, der Autoren Joachim Nowotny, Alexander Horst Tusche, Theodor Fischer aus Werda und Rudolf Krause aus Kreba mit dem Titel " Krieg und Flucht Lausitzer Schuljungs 1945", ist für 10,00 Euro beim Vorsitzenden des Fördervereins, Udo Zange, ab sofort käuflich zu erwerben.

gez. Udo Zange
Vorsitzender



Schulmuseum

Das **Daubitzer Schulmuseum** im **Gewandhaus** am Marktplatz Daubitz ist bis Anfang Oktober **jeden Sonntag von 14:00 bis 16:00 Uhr** für Besucher geöffnet.

Darüber hinaus können auch außerhalb dieser Öffnungszeiten Besichtigungen für Gruppen und andere Interessierte telefonisch (035772 40 849 und 40 646) vereinbart werden.

Daubitzer Heimatverein e.V.

Gegründet 1993

Information:

Erich Schulze

Tel.: 035772 40646



Tomatentag im Schaugarten Friedersdorf Sonntag, 24. August 2014; 14:00 - 17:00 Uhr

Ort: Naturschutzstation Friedersdorf, Altfriedersdorfer Str. 12, 02999 Lohsa, Ortsteil Friedersdorf (Kreis Bautzen)

Immer nur Harzfeuer im Garten ist zu langweilig? Dann auf in den Schaugarten Friedersdorf. Am 24. August kann hier die Vielfalt der Tomatenwelt entdeckt werden. Dieses Mal werden Birgit Kempe aus Dresden und Klaus-Peter Schurz viele verschiedene



Sorten vorstellen und zahlreiche Tipps rund um die Tomate geben. Auch zu unserem 4. Tomatentag wird es auch wieder kleine Ge- Tomatentag 2013 schmackssproben und Rezeptanregungen geben. Organisiert wird die Veranstaltung vom Förderverein für die Natur der Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft, der für die Umweltbildung im Biosphärenreservat zuständig ist. Bei Fragen können Sie sich telefonisch unter 035893 508571 oder per E-Mail unter info@foerderverein-oberlausitz.de an uns wenden.

gez. Susanne Ziemer

Umwelt-
bildung



Bildautor: FV für die Natur der Ober-
lausitzer Heide- und Teichlandschaft



GEMEINDEINFORMATION

Ev. St. Georgskirchen-
gemeinde zu Daubitz

Ev. Kirchengemeinde
Rietschen

August 2014



Monatsspruch August 2014:

Singt dem Herrn, alle Länder der Erde! Verkündet sein Heil von Tag zu Tag!

(1. Chr 16,23)

Gottesdienste im August

3. August 2014 - 7. Sonntag nach Trinitatis

Daubitz 9:00 Uhr Gottesdienst
Rietschen 10:30 Uhr Gottesdienst

10. August 2014 - 8. Sonntag nach Trinitatis

Daubitz 9:00 Uhr Gottesdienst
Rietschen 10:30 Uhr Gottesdienst

17. August 2014 - 9. Sonntag nach Trinitatis

Daubitz 9:00 Uhr Gottesdienst
Rietschen 10:30 Uhr Gottesdienst

24. August 2014 - 10. Sonntag nach Trinitatis

Daubitz 9:00 Uhr Gottesdienst
Rietschen 10:30 Uhr Gottesdienst

31. August 2014 - 11. Sonntag nach Trinitatis

Daubitz 9:00 Uhr **EINSCHULUNGSGOTTESDIENST**
Rietschen Kein Gottesdienst

Informationen

Beerdigungen

Daubitz:

Ingrid Maidorn, geb. Proske (73 Jahre) 16.06.2014

Rietschen:

Ursula Wranik, geb. Kasper (85 Jahre) 27.05.2014
Erika Hennersdorf, geb. Hänel (83 Jahre) 29.04.2014



Konfirmation am 8. Juni 2014 in Rietschen

Jan Bräuer (1. Korinther 15,10a)
Jule Bräuer (Johannes 20,29)
Anna Noack (Ezechiel 34,16)
Josef Wenke (Psalm 62,6)



Taufen am 8. Juni 2014 in Rietschen

Anna Noack (Ezechiel 34,16)
Lia Mann (Psalm 91,11f) - in Kosel

Taufe am 22. Juni 2014 in Rietschen

Bonny Lehmann (Psalm 91,11) - aus Trebus

Taufe am 10. Juli 2014 in Daubitz

Auréli Weiser (1. Korinther 13,1)



„Gott, die Welt & ich?!“ Nach den **Herbstferien** beginnt der **Konfirmationskurs 2014-2016**. Jeder, der mindestens in die **7. Klasse** geht, darf mitmachen, egal ob getauft oder nicht!
Wer noch nicht angemeldet ist: Bitte schnellstmöglich in den Pfarrämtern tun!

Gruppen

Christenlehre: Ferien

Konfirmanden der 7. Klasse: Ferien

Kidstreff: Bitte bei Josepha Walter nachfragen

Daubitz

GKR: 04.08.14, 19.30 Uhr

Mütterkreis: Montag, 19. August 2014, 19.30 Uhr

Chor: Sommerpause

Bläserchor: Sommerpause

Rietschen

GKR: 05.08.14, 19.30 Uhr

Gemeindekreis: Sommerpause

Frauenkreis: Sommerpause

Frauentreff: Sommerpause

Chor: Sommerpause

Bläserchor für Anfänger: Sommerpause

Bläserchor für Fortgeschrittene: Sommerpause

Wurden Sie **1954** oder **1964** konfirmiert? Falls ja: Am **7.**

September feiern wir in der **Rietschener Kirche** und am **28.**

September in der St. Georgskirche zu Daubitz Goldene und

Diamantene Konfirmation. Auch wenn Sie nicht in unseren

Gemeinden konfirmiert wurden, sind Sie herzlich eingeladen,

Ihr Konfirmationsjubiläum mit uns zu feiern. Bitte melden Sie

sich dazu bis Ende August im Pfarramt Rietschen

(Sprechstunde montags, 17.30 -18.30 Uhr) bzw. bei Herrn

Erich Schulze in Daubitz (Pfarramt Daubitz) an.

Trinitatis (lateinisch, Genitiv von trinitas ‚Dreifaltigkeit‘, auch Goldener Sonntag oder Frommtag) ist das Dreifaltigkeitsfest (auch Dreieinigkeitsfest) am ersten Sonntag nach Pfingsten.

Das Fest, das um die erste Jahrtausendwende bei den Benediktinerklöstern in Frankreich aufkam, wurde 1334 durch Papst Johannes XXII. in den Römischen Kalender eingeführt und ist der Verehrung der Heiligen Dreifaltigkeit gewidmet: Gottvater, Gottsohn und Gott Heiliger Geist.

Es ist auch der Beginn der zweiten Hälfte des Kirchenjahrs ohne große Feste wie Weihnachten und Ostern. Die Sonntage von Trinitatis bis zum Ende des Kirchenjahrs werden in der evangelischen Kirche als „x-ter Sonntag nach Trinitatis“ gezählt. Die katholische Kirche hingegen zählte bis zur Liturgiereform nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil diese Sonntage als „x-ter Sonntag nach Pfingsten“; seitdem werden sie als „Sonntage im Jahreskreis“ gezählt, wozu neben der Zeit nach Trinitatis nun auch die Sonntage zwischen dem Weihnachts- und dem Osterfestkreis gehören. Das Fest erinnert an die trinitarischen Glaubensbekenntnisse (apostolisches, nizanisches und athanasianisches Glaubensbekenntnis).

**Großer Gott, wir loben dich,
Herr, wir preisen deine Stärke.**

**Vor dir neigt die Erde sich und bewundert deine Werke.
Wie du warst vor aller Zeit, so bleibst du in Ewigkeit.**

Anzeigen



50 Euro VR Ausbildungsbonus zum Schulanfang geschenkt.

- » und eine Überraschung
- » bis 30.09.2014 so lange der Vorrat reicht für alle Kinder bis 10 Jahre

R+V **Schwäbisch Hall** **Volksbank Raiffeisenbank Niederschlesien eG**

After Work Sauna

After Work Classic
Saunalandschaft, Massage (30 min.)
33,00 €

After Work Fitness
Nutzung des professionellen Fitnessraumes, Massage (30 min.), Saunalandschaft
39,00 €

After Work Wellness
Massage (30 min.), Wellnessbad, Saunalandschaft, Leihbademantel, Salat- oder Fruchtteller
69,00 €

Küchengartenfest 06.-07. September 2014
Tafeln wie zu Pücklers Zeiten? Wir decken eine fürstliche Tafel in der Orangerie... reservieren Sie sich jetzt schon Ihren Platz!

Kulturhotel Fürst Pückler Park Bad Muskau
am UNESCO-Welterbe Muskauer Park
035771 533 0 info@kulturhotel-fuerst-pueckler-park.de
www.kulturhotel-fuerst-pueckler-park.de

Immobilienmarkt 

Wohnung in Rietschen, Muskauer Str. 9 zu vermieten

- 75 m² Wohnfläche / Wohnung in Hochparterre
- 2 Zimmer / Küche / Bad / Balkon
- 270,00 Euro Kaltmiete zuzüglich Nebenkosten

Interessenten melden sich bitte unter der Telefonnummer 0171 8583239 oder 035772 40066.

Wohnung im Mehrfamilienhaus in Rietschen, Neuer Weg 12 zu vermieten

- 47 m² Wohnfläche in der 1. Etage
- mit Balkon

Bei Interesse melden Sie sich bitte unter der Telefonnummer 0176 67270117 oder 035772 40245.

Wohnung in Rietschen, Werdaer Weg 6 zum 01.11.2014 zu vermieten

- 71 m² Wohnfläche
- 2 Zimmer / Küche / Bad / Terrasse
- 284,00 Euro Kaltmiete zuzüglich Nebenkosten

Interessenten melden sich bitte unter der Telefonnummer 0178 5397477.

Frauenhaus Das Domizil

Einfach anrufen, wir helfen!

0 35 81 - 40 00 25
0171 - 4 81 49 80

Dienstzeiten: Montag bis Freitag von 08 bis 19 Uhr
Außerhalb dieser Zeit hilft die Polizei bei der Aufnahme in das Domizil: ☎ 0 35 81 - 65 00

Stiftung Diakonie-Sozialwerk Lausitz
im Verbund der **Diakonie**

Frauenhaus Das Domizil
c/o Stiftung Diakonie-Sozialwerk Lausitz
Mühlweg 6 • 02826 Görlitz
E-Mail domizil@dsw-lausitz.de



dkfz DEUTSCHES KREBSFORSCHUNGSZENTRUM IN DER HELMHOLTZ-GEMEINSCHAFT

50 Jahre – Forschen für ein Leben ohne Krebs

Krebsinformationsdienst. Gut beraten gegen Krebs.

0800 - 4203040
kostenfrei, täglich von 8 - 20 Uhr

krebsinformationsdienst@dkfz.de
www.krebsinformationsdienst.de

Herausgeber / Herstellung

Gemeindeverwaltung Rietschen, Forsthausweg 2, 02956 Rietschen / Tel. 035772 421-11, Fax: 035772 421-27, E-Mail: post.rietschen@kin-sachsen.de, www.rietschen-online.de* / Redaktion für nichtamtlichen Teil / Satz / Druck: Annett Jähn / Für Anzeigen und Mitteilungen von Privatpersonen, Gewerbetreibenden, Vereinen und sonstigen Organisationen ist der jeweilige Verfasser verantwortlich.

Erscheinungshinweis: Das Amtsblatt der Gemeinde Rietschen, der "Rietschener Anzeiger", erscheint einmal im Monat, der Termin für die nächste Ausgabe ist der **01.09.2014**; Anzeigenschluss: **08.08.2014**; nachher eingehende Anzeigen können aus technischen Gründen nicht mehr bearbeitet werden. * Kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte elektronische Dokumente.